Informationsyeranstaltung zum Thema

"Wiederkehrende Straßenausbaubeiträge"

Vorwort:

Diese Veranstaltung behandelt allgemeine Informationen zum WKB

Unterschiede zwischen den bisherigen "Einmal-Beiträgen" und den "WKB"

Alle wichtigen Fragen rund um das Thema WKB

Nicht Inhalt dieser Veranstaltung sind:

- -Mögliche Beitragssätze zu Maßnahmen
- -Fragen zu einzelnen Grundstücken

Inhalt

- -Gründe für die Umstellung auf die WKB
- -Unterschiede zu den bisherigen "einmal Beiträgen" und den WKB
- Auftretende Fragen zum Thema WKB
- -Beispielabrechnung der WKB

Gründe für die Umstellung auf WKB

- * Der Landes-Gesetzgeber hat mit Gesetz vom 05. Mai 2020 die grundsätzlich flächendeckende Einführung des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrags beschlossen.
- * Als zeitlichen Rahmen für die Umstellung wurde der 01.01.2024 genannt
- * Alle Ausbaumaßnahmen, die nach diesem Datum begonnen werden, können nur noch nach dem wiederkehrenden Ausbaubeitrag abgerechnet werden.

Unterschiede

Straßenausbaubeiträge

Einmalige Beiträge

- Öffentliche Einrichtung ist eine Verkehrsanlage (i.d.R. gleichzusetzen mit dem Verlauf einer Straße)
- Beitragsrelevanter Vorteil: Inanspruchnahmemöglichkeit der Verkehrsanlage
- Heranziehung nur in großen zeitlichen Abständen mit relativ hoher einmaliger Belastung

Wiederkehrende Beiträge

- Öffentliche Einrichtung ist ein Straßennetz innerhalb eines Abrechnungsgebietes
- Beitragsrelevanter Vorteil: Inanspruchnahmemöglichkeit des gesamten Straßennetzes innerhalb eines Abrechnungsgebietes
- Mehrmalig wiederkehrende Heranziehung mit relativ geringen Beiträgen

Unterschiede

Einmalbeiträge

- Beitragspflichtig sind alle Anlieger der auszubauenden Vka
- Grundstücke, die von mehr als einer Vka erschlossen sind, erhalten eine "Eckgrundstücksvergünstigung"
- Grundstücke an Landes- oder Kreisstraßen zahlen nur Beiträge für die Gehwege
- Alle beitragspflichtigen Anlieger erhalten nach der Ermittelbarkeit der Gesamtkosten der Ausbaummaßnahme einen Endbescheid

Wiederkehrende Beiträge

- Beitragspflichtig sind alle Anlieger eines Abrechnungsgebietes
- Nur Grundstücke die von mehr als einer Vka erschlossen sind und mind. eine davon noch eine "Baustraße" ist, erhalten eine Eckgrundstücksvergünstigung
- Grundstücke an Landes- oder
 Kreisstraßen zahlen jetzt Beiträge für Straße und Gehweg
- Im WKB gibt es keinen klassischen Endbescheid.
- Bescheide können Abrechnungen verschiedener Maßnahmen enthalten
- Grundstücke, für die in den letzten Jahren Ausbaubeiträge oder Erschließungsbeiträge gezahlt wurden, können verschont werden

Was ist ein Abrechnungsgebiet?

Ein sogenanntes Abrechnungsgebiet kann ein gesamtes Gemeindegebiet oder aber einzelne Teile einer Gemeinde sein.

Beim wiederkehrenden Beitrag verschmelzen alle Verkehrsanlagen innerhalb eines Abrechnungsgebietes zu einer einzigen Verkehrsanlage, so dass alle Eigentümer von Grundstücken Ausbaubeiträge zu zahlen haben, die durch das komplette Straßennetz innerhalb eines Abrechnungsgebietes erschlossen werden.

Was ist ein Abrechnungsgebiet?

Für die Stadt Wirges wurde folgendes Gebiet ermittelt und in der Satzung beschlossen:

Was ist ein Abrechnungsgebiet?



Wer ist Beitragspflichtig?

Anders als beim einmaligen Beitrag wird beim wiederkehrenden Beitrag nicht auf die "eine Straße" abgestellt, sondern auf eine Straße innerhalb eines Abrechnungsgebietes, hier also auf eine Straße innerhalb des gesamten Gebietes der Stadt Wirges

Beitragspflichtig ist dabei jedes baulich oder vergleichbar nutzbare Grundstück, welches von diesem Straßennetz innerhalb des Gebietes erschlossen ist.

Wie und wann ist der wiederkehrende Beitrag zu zahlen?

Grundsätzlich ist Stichtag für die Berechnung der fälligen Beiträge der 31.12.

- -Summierung der beitragsfähigen Kosten des abgelaufenen Jahres
- -Bescheide über die errechneten Beiträge werden dann im Folgejahr versendet

Wie ist der wiederkehrende Beitrag zu zahlen?

Zu Beginn eines Kalenderjahres können für Abrechnungsgebiete, in denen Straßenausbau-maßnahmen geplant sind, Vorausleistungsbescheide in Höhe der geschätzten Straßenbaukosten festgesetzt werden.

Am Ende des Abrechnungsjahres (Stichtag 31.12), wird dann berechnet, ob die tatsächlichen Kosten, die in dem abgelaufenen Kalenderjahr entstanden sind, höher oder niedriger sind als die Vorausleistung sind.

Wie ist der wiederkehrende Beitrag zu zahlen?

Beispiel-Berechnung: (Ausbau der Bergstraße)

- *Planung des Ausbaues in 2020 entstandene Kosten: 50.000 €
- *Bauphase der Straße in 2021 entstandene Kosten: 220.000 €
- *2022 keine Entstehung von Kosten
- *Abnahme der Straße und Eingang der Schlussrechnungen in 2023 - entstandene Kosten: 40.000 €

Abgerechnet wird jetzt:

in 2021 = 50.000 € / Summer aller ermittelten und gewichteten Flächen x gewichtete Grundstücksfläche (für das "eine" Grundstück)

in 2022 = 220.000 € / Summer aller Flächen x gewichtete Grundstücksfläche

in 2023 = keine Abrechnung von Ausbaukosten

in 2024 = 40.000 € / Summer aller Flächen x gewichtete Grundstücksfläche

!! In Jahren ohne beitragsfähige Ausbaukosten werden auch keine Beiträge im Folgejahr erhoben!

Müssen Grundstückseigentümer jedes Jahr wiederkehrende Beiträge bezahlen?

Nein! Wie vorher gezeigt werden wiederkehrende Beiträge <u>nur</u> erhoben, wenn im abgelaufenen Kalenderjahr auch tatsächlich Kosten für Straßenausbaumaßnahmen angefallen sind

Wichtig! Auch bei den WKB werden keine Beiträge für die Straßensanierungen erhoben. Diese Kosten werden in voller Höhe durch die Gemeinden getragen!

Ist die Höhe des wiederkehrenden Beitrags jedes Jahr gleich?

Nein! Wie vorher gezeigt errechnet sich der zu zahlende Beitrag anhand der beitragsfähigen Kosten, die bis zum Stichtag 31.12. in einem Abrechnungsgebiet angefallen sind.

Müssen wiederkehrende Ausbaubeiträge gezahlt werden, wenn bereits vor wenigen Jahren Erschließungs- oder Ausbaubeiträge gezahlt wurden?

Die Stadt Wirges hat die Möglichkeit, Grundstücke, die in den letzten 20 Jahren zu Erschließungs- oder Ausbaubeiträgen herangezogen wurden, von der Entrichtung wiederkehrender Beiträge zu verschonen.

Der zu verschonende Zeitraum ergibt sich nach folgendem Schlüssel:

0,01 - 1,00 EUR / m² gewichtete Grundstücksfläche	-	1 Jahr
1,01 - 2,00 EUR / m² gewichtete Grundstücksfläche	-	2 Jahre
2,01 - 3,00 EUR / m² gewichtete Grundstücksfläche	-	3 Jahre
3,01 - 4,00 EUR / m² gewichtete Grundstücksfläche	-	4 Jahre
4,01 - 5,00 EUR / m² gewichtete Grundstücksfläche	-	5 Jahre
5,01 - 6,00 EUR / m² gewichtete Grundstücksfläche	-	6 Jahre
6,01 - 7,00 EUR / m² gewichtete Grundstücksfläche	-	7 Jahre
7,01 - 8,00 EUR / m² gewichtete Grundstücksfläche	-	8 Jahre
8,01 - 9,00 EUR / m² gewichtete Grundstücksfläche	-	9 Jahre
9,01 - 10,00 EUR / m² gewichtete Grundstücksfläche	-	10 Jahre

10,01 - 11,00 EUR / m² gewichtete Grundstücksfläche	-	11 Jahre
11,01 - 12,00 EUR / m² gewichtete Grundstücksfläche	-	12 Jahre
12,01 - 13,00 EUR / m² gewichtete Grundstücksfläche	-	13 Jahre
13,01 - 14,00 EUR / m² gewichtete Grundstücksfläche	-	14 Jahre
14,01 - 15,00 EUR / m² gewichtete Grundstücksfläche	-	15 Jahre
15,01 - 16,00 EUR / m² gewichtete Grundstücksfläche	-	16 Jahre
16,01 - 17,00 EUR / m² gewichtete Grundstücksfläche	-	17 Jahre
17,01 - 18,00 EUR / m² gewichtete Grundstücksfläche	-	18 Jahre
18,01 - 19,00 EUR / m² gewichtete Grundstücksfläche	-	19 Jahre
mehr als 19,01 EUR / m² gewichtete Grundstücksfläche	-	20 Jahre

Verschonungen der Stadt Wirges

Straße	Beginn der Beitragspflicht
1. Baustraße	01.01.2039
2. Verlängerung der Straße "Bachaue" für die Grundstücke der Hausnummern: 16, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 25, 27	01.01.2037
3. Lohmühlenstraße (Verlängerung) für die Grundstücke der Hausnummern: 31, 31a, 33, 33a, 35, 37, 39, 41, 43, 45, 47, 48, 49, 49a, 50, 51, 52, 53, 53a, 54 bis 62	01.01.2032
4. Hans-Böckler-Straße	01.01.2020
5. Walter-Liebig-Straße	01.01.2020
6. Steinerne Brücke	01.01.2028

Werden die Kosten für den Ausbau einer Straße in voller Höhe auf die Grundstückseigentümer umgelegt?

Nein! Die Ortsgemeinde trägt, so wie beim Einmalbeitrag auch, einen Teil der Kosten, den sogenannten Gemeindeanteil oder Anteil der Ortsgemeinde. Der Mindestanteil der Ortsgemeinde beträgt 20 v.H.

Der Stadtrat von Wirges hat in der WKB-Satzung einen Gemeindeanteil von 40% beschlossen

Zahlen Eigentümer einer Eigentumswohnung oder Teileigentümer eines Grundstückes für das gesamte Grundstück?

Nein! Alle Eigentümer werden hier lediglich in Höhe ihres Teileigentumanteils laut Grundbuch bei der Veranlagung der Beiträge berücksichtigt.

Kann der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag auf den Mieter im Rahmen der Nebenkostenabrechnung umgelegt werden?

Nein! Sowohl die wiederkehrenden Ausbaubeiträge als auch die Einmalbeiträge dürfen nach Rechtsprechung mehrerer Gerichte <u>nicht</u> auf den Mieter umgelegt werden.

Können die wiederkehrenden Beiträge bei der Steuererklärung berücksichtigt werden?

Nein! Anliegerbeiträge für den Straßenausbau sind keine sog. "haushaltsnahen Dienstleistungen" und führen nach Urteil vom Finanzgericht RLP nicht zu einer steuerlichen Ermäßigung.

Was ist eine Tiefenbegrenzung?

Die Tiefenbegrenzung ist die Abgrenzung vom Innen- zum Außenbereich bei einem Grundstück. Diese Regelung findet bei Grundstücken Anwendung, die eine Tiefe von mehr 40 m (gemessen von der Straßenfront) aufweisen. Diese Grenze ist ebenfalls in der Satzung festgelegt.

Der Grundstücksteil, der hinter dieser 40 m-Begrenzung liegt, wird bei der Berechnung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche nicht mit einbezogen. Liegt das Grundstück innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes findet die Tiefenbegrenzung keine Anwendung.

Wofür wird der gewerbliche Nutzungszuschlag (Artzuschlag) berechnet?

Grundstücke, die in einem Industrie- oder Gewerbegebiet liegen oder die ausschließlich gewerblich genutzten Grundstücke in sonstigen Baugebieten werden mit einem festzulegenden Zuschlag belastet. Grundstücke, die teilweise gewerblich genutzt werden erhalten ebenfalls einen Zuschlag.

Grund hierfür ist die höhere Nutzung der Straße gegenüber der einfachen Wohnnutzung.

(Quell- und Zielverkehr)

Wie wird der wiederkehrende Beitrag für ein Grundstück ermittelt?

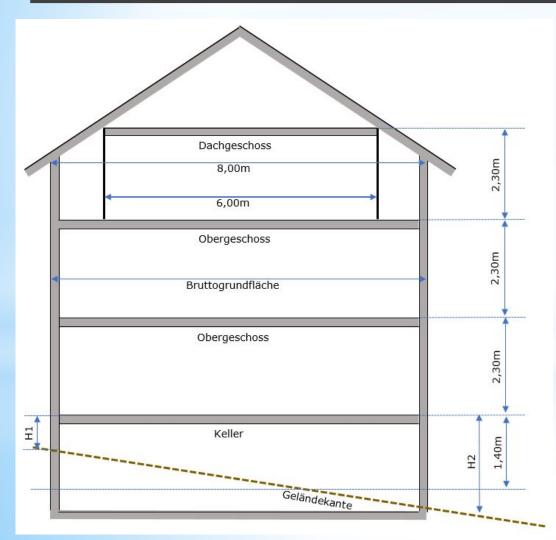
Wie auch bei den Einmalbeiträgen werden, zur Berechnung der Beiträge für jedes einzelne Grundstück, die Grundstücke gewichtet nach ihrer Nutzbarkeit.

- -Nach Bebauungsplan
- Nach dem § 34 BauGB (unbeplanter Innenbereich)
- -Über Vollgeschosszuschläge (10%)
- -Gewerbezuschläge (Artzuschlag) (10%, 20%)

Wie wird der wiederkehrende Beitrag für ein Grundstück ermittelt?

- -Über Vollgeschosszuschläge (10%)
 Der Vollgeschosszuschlag ist in der Satzung
 festgelegt.
 Die Grundstücksfläche (Grundbuch) wird mit den
 zutreffenden Vollgeschossen gewichtet (siehe Bsp.)
- -Gewerbezuschläge (Artzuschlag) (10%, 20%)
 Grundstücke, auf denen ein Gewerbe oder ähnliche
 Nutzung ausgeübt wird, werden zusätzlich mit
 einem entspr. Artzuschlag gewichtet (siehe Bsp.)

Wie wird der Vollgeschosszuschlag ermittelt?



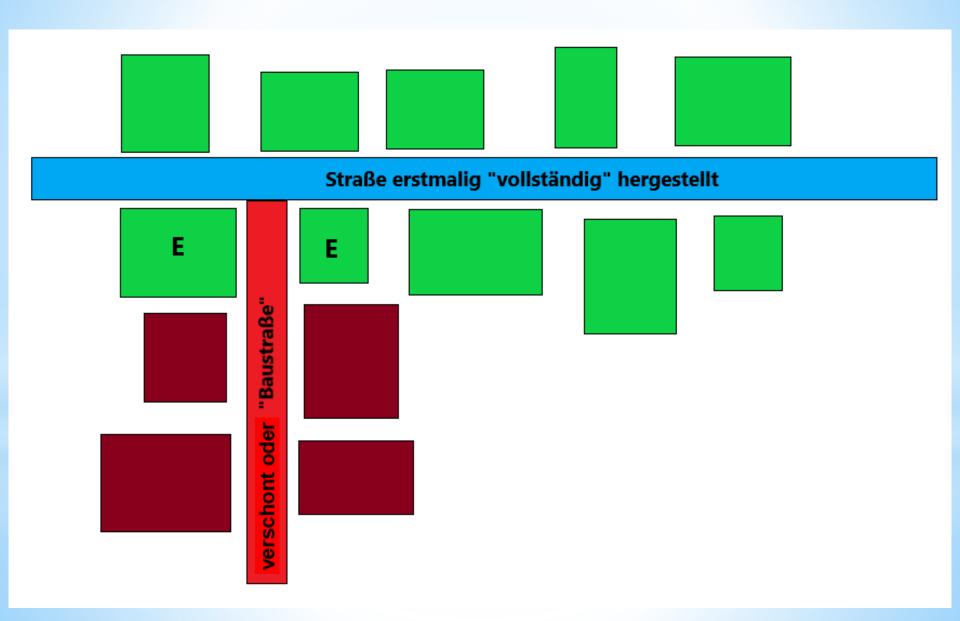
Ein Dachgeschoss ist demnach ein Vollgeschoss, wenn es über ¾ oder mehr der Grundfläche des darunterliegenden Geschosses aufweist. Berücksichtigt wird jedoch nur die Fläche, die eine Höhe von mindestens 2,30 m misst.

Ein Keller ist ein Voll-geschoss, wenn seine Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und wenn die Geschosshöhe 2,30 m beträgt.

Beispiel Gewichtung eines Grundstückes

Angaben zur Ermittlung von Beitragssätzen (hier: WKB)	Beispiel 1	Beispiel 2	Beispiel 3
Grundstücksgröße	600 m ²	600 m ²	600 m ²
Vollgeschosse nach Bebauungsplan oder § 34 BauGB	2 (20%)	2 (20%)	3 (30%)
Gewichtete Grundstücksfläche	720 m ²	720 m²	780 m²
Artzuschlag für Gewerbe	20%	10%	-
Beitragspflichtige Geschossfläche (inkl. Artzuschlag)	864 m²	792 m²	780 m ²
Vergünstigung für Mehrfach- Erschließung (2 Straßen)	- 50%	-	-
Vergünstigung (in m²)	- 432 m²	-	-
Beitragspflichtige Geschossfläche	432 m ²	792 m ²	780 m ²

Erläuterung Eckgrundstück



Vielen Pank für Ihre Aufmerksamkeit